jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/26 87/06/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1990

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Tirol
L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;
BauO Tir 1978 §42 Abs2 idF 1984/019;
BauO Tir 1978 §42 Abs3 idF 1984/019;
BauRallg;
B-VG Art15;

Rechtssatz

§ 63 Abs 1 AVG normiert lediglich, daß sich der Instanzenzug nach den Verwaltungsvorschriften richtet. Im Baurecht kommen bezüglich der Akte des übertragenen Wirkungsbereiches nach Art 15 B-VG grundsätzlich nur Organe des Landes in Betracht. Hat (wie hier nach § 42 Abs 2 und 3 der Tiroler Bauordnung) der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich zu entscheiden, so ist mangels einer anderen Regelung zweite Instanz die Landesregierung.

Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Besondere RechtsgebieteBehörden Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987060142.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at